

Vorläufiges Preisblatt Netznutzung Strom

gültig vom 01.01.2025 bis 31.12.2025

Die Preise gelten für das vom Netzbetreiber betriebene Verteilnetz. Sie gelten zuzüglich Abgaben und Umlagen in der jeweiligen Höhe sowie ggf. weiterer Abgaben, Steuern und Umlagen, die hoheitlich bedingt berechnet werden. Dies beinhaltet auch mögliche Änderungen der Entgelte durch Festlegungen der Regulierungsbehörden oder sonstiger hoheitlicher Entscheidungen.

Alle Preise sind netto dargestellt. Zuzüglich zu den Nettobeträgen wird die Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Höhe berechnet.

Netznutzungsentgelte

Entgelte für Leistungspreissystem für Entnahme mit Leistungsmessung

Leistungspreissystem für Entnahme mit Leistungsmessung	Jahresbenutzungsdauer < 2.500 bn		Jahresbenutzungsdauer ≥ 2.500 bn	
	Leistungspreis €/kW/a	Arbeitspreis ct/kWh	Leistungspreis €/kW/a	Arbeitspreis ct/kWh
Mittelspannung (MS)	27,60	8,10	211,85	0,73
Umspannung Mittel-/ Niederspannung (USp MS/NS)	35,63	8,38	200,62	1,78
Niederspannung (NS)	42,16	8,91	202,25	2,50

Liegt die Messung in einer niedrigeren Spannungsstufe als die Entnahme, so werden zum Ausgleich der Umspannungsverluste die gemessenen Verbrauchswerte in Leistung und Arbeit um einen entsprechenden Korrekturfaktor erhöht. Der Faktor richtet sich nach den spezifischen Betriebsmitteleigenschaften an der Entnahmestelle.

Entgelte für die Entnahme ohne Leistungsmessung

Entnahme ohne Leistungsmessung	Arbeitspreis ct/kWh	Grundpreis €/a
Niederspannung (NS)	7,06	60,00
Unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen (Bestand; Inbetriebnahme bis 31.12.2023)	3,20	

Steuerbare Verbrauchseinrichtungen nach § 14a EnWG bei Inbetriebnahme ab 01.01.2024

Voraussetzungen und Bedingungen für die Abrechnungsmodule 1-3

Die Systematik der Module gilt zwingend für alle Netznutzer, die ab dem 01.01.2024 eine steuerbare Verbrauchseinrichtung (in der Regel nicht öffentliche Ladepunkte für Elektromobile, Wärmepumpen, Anlagen zur Raumkühlung sowie Stromspeicher unter der Beachtung der Aufgriffsschwelle) an das Netz des Verteilnetzbetreibers angeschlossen haben bzw. anschließen. Alle Netznutzer mit vor dem genannten Datum angeschlossenen entsprechenden Verbrauchseinrichtungen können auf eigenen Wunsch in das Abrechnungssystem nach Modulen wechseln. Der Betreiber kann unter Berücksichtigung der technischen Voraussetzungen zwischen bis zu drei Preismodulen wählen.

Für die vor dem 01.01.2024 vereinbarten Netzentgeltreduzierungen für steuerbare Verbrauchseinrichtungen verbleibt es grundsätzlich bei der bisherigen Regelung und dem auf diesem Preisblatt oben separat ausgewiesenen Entgelt.

Die Auswahlmöglichkeit besteht ausschließlich für Verbraucher mit Entnahme ohne Lastgangmessung. Betreibern von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen in den Netzebenen Umspannung zur Niederspannung und im Niederspannungsnetz mit leistungsgemessener Entnahme steht ausschließlich Modul 1 zu Verfügung.

Als Alternative zu Modul 1 haben Betreiber steuerbarer Verbrauchseinrichtungen als Wahlmöglichkeit das Modul 2, sofern der Verbrauch der steuerbaren Verbrauchseinrichtung separat gemessen und abgerechnet wird. Die Wahl muss ausdrücklich vom Betreiber anstelle von Modul 1 erfolgen. Bei Modul 2 wird kein Grundpreis erhoben, der reduzierte Arbeitspreis entspricht dabei 40% des Arbeitspreises für die Entnahme ohne Leistungsmessung.

Das Modul 3 steht Anschlussnutzern einzig in Kombination mit Modul 1 zur Verfügung. Zudem muss ein intelligentes Messsystem vorhanden sein und als solches betrieben werden. Die Zeitfenster mit den drei Netzentgelttarifen in Modul 3 werden kalenderjährlich festgelegt. Der Gültigkeitszeitraum von Modul 3 darf auf einzelne Quartale beschränkt werden, muss aber in mindestens zwei Quartalen eines Jahres abgerechnet werden. Gemäß der Festlegung BK8-22-010-A erfolgt die Abrechnung von Modul 3 erstmalig ab dem 01.04.2025.

Für Betreiber steuerbarer Verbrauchseinrichtungen, die keine Entscheidung für ein Modul getroffen haben oder die Voraussetzungen zur Auswahlmöglichkeit nicht erfüllen, wird das Modul 1 als Grundmodul angewendet.

Der Stromlieferant ist verpflichtet die Netzentgeltreduzierung nach den Modulen 1-3 an den von ihm belieferten Netzanschlussnutzer weiterzugeben.

Modul 1	maximale Gutschrift €/a
Pauschale Netzentgeltreduzierung (Grundmodul)	120,18

Die pauschale Netzentgeltreduzierung nach Modul 1 (Grundmodul) darf das zu zahlende Netzentgelt nicht überschreiten. Sollte die Netzentgeltreduzierung höher sein, wird das zu zahlende Netzentgelt auf den Wert von 0,00€ reduziert.

Modul 2	ct/kWh
Reduzierter Arbeitspreis	2,82

Modul 3	1.Quartal	2.Quartal	3.Quartal	4.Quartal
Gültigkeit	nein	ja	ja	ja
Niedrigtarif Preis		1,41	1,41	1,41
Niedrigtarif Uhrzeiten		11.00 - 15.00	11.00 - 15.00	11.00 - 15.00
Standardtarif Preis		7,06	7,06	7,06
Standardtarif Uhrzeiten		22.00 - 11.00 15.00 - 17.00	22.00 - 11.00 15.00 - 17.00	22.00 - 11.00 15.00 - 17.00
Hochtarif Preis		12,71	12,71	12,71
Hochtarif Uhrzeiten		17.00 - 22.00	17.00 - 22.00	17.00 - 22.00

Entgelte für Jahresleistungspreissystem für Entnahme mit Leistungsmessung -Netzreservekapazität

Jahresleistungspreissystem für Entnahme mit Leistungsmessung - Netzreservekapazität	bis 200 h €/kW/a	bis 400 h €/kW/a	bis 600 h €/kW/a
Mittelspannung (MS)	69,01	82,81	96,61
Umspannung (MS/NS)	89,08	106,89	124,71
Niederspannung (NS)	105,40	126,49	147,57

Liegt die Messung in einer niedrigeren Spannungsstufe als die Entnahme, so werden zum Ausgleich der Umspannungsverluste die gemessenen Verbrauchswerte in Leistung und Arbeit um einen entsprechenden Korrekturfaktor erhöht. Der Faktor richtet sich nach den spezifischen Betriebsmitteleigenschaften an der Entnahmestelle.

Entgelte für Monatsleistungspreissystem für Entnahme mit Leistungsmessung

Monatsleistungspreissystem für Entnahme mit Leistungsmessung	Leistungspreis €/kW*Monat	Arbeitspreis ct/kWh
Mittelspannung (MS)	35,31	0,73
Umspannung (MS/NS)	33,44	1,78
Niederspannung (NS)	33,71	2,50

Liegt die Messung in einer niedrigeren Spannungsstufe als die Entnahme, so werden zum Ausgleich der Umspannungsverluste die gemessenen Verbrauchswerte in Leistung und Arbeit um einen entsprechenden Korrekturfaktor erhöht. Der Faktor richtet sich nach den spezifischen Betriebsmitteleigenschaften an der Entnahmestelle.

Entgelte für Messstellenbetrieb

Position	Jahrespreis
Lastgangzähler Mittelspannung 1)	529,25 €/a
Lastgangzähler Niederspannung 1)	529,25 €/a
Eintarifzähler 2)	14,60 €/a
Zweitarifzähler 2)	25,55 €/a
EDL 21 (Basiszähler)	14,60 €/a
Zweirichtungszähler 2)	14,60 €/a
Wandler Mittelspannung	343,10 €/a
Wandler Niederspannung	40,15 €/a
Tarifschaltgerät	18,25 €/a

1) Messdatenerfassung auf 1/4h-Basis; Datenaufbereitung; monatliche Datenbereitstellung

2) Zähldatenerfassung und -aufbereitung, jährliche Datenbereitstellung

Aufträge für zusätzliche Zählerablesung und Abrechnung werden nach Aufwand berechnet. Unterjährige Schlussabrechnungen aufgrund Abmeldung oder Lieferantenwechsel sowie Anmeldungen und ähnliche Vorgänge sind kostenfrei.

Sperkosten (Anschlussunterbrechung)	je Vorgang
Preis für Anschlussunterbrechung (Sperrung)	45,00 €
Preis für Anfahrt (erfolgloser Sperrversuch)	30,00 €
Preis für Wiederinbetriebnahme (Entsperren)	46,22 €

Da diese Leistungen gegenüber gewerblichen Lieferanten erbracht werden, sind sie in voller Höhe umsatzsteuerpflichtig im Sinne des UStG.

Die Entgelthöhe sonstiger Leistungen und Sonderleistungen teilen wir gern auf Anfrage mit.

Abgaben und gesetzliche Zuschläge (Umlagen)

Zusätzlich zu den Netzentgelten gelten folgende Umlagen auf Basis von Gesetzen, bzw. Verordnungen:

- KWKG-Umlage
- § 19 StromNEV-Umlage
- Offshore-Netzumlage
- Abschaltbare Lasten-Umlage

Einzelheiten sind den Veröffentlichungen der Übertragungsnetzbetreiber auf deren Internetseite zu entnehmen: <https://www.netztransparenz.de>

Konzessionsabgabe gemäß KAV	ct/kWh
Allgemeine Tarifkunden	1,590
Sondervertragskunden gemäß KAV	0,110
Schwachlastzeiten	0,610

Weitere Hinweise

Ausdrücklich wird vorbehalten, weitere Umlagen, Abgaben oder andere Entgeltbestandteile in Rechnung zu stellen, sofern diese nach der Veröffentlichung dieses Preisblattes eingeführt werden. Für den Fall der gesetzlich veranlassten Veränderung von Umlage-, Abgaben- oder Steuersätzen sowie ggf. Abrechnungsmodalitäten wird vorbehalten, diese -auch unterjährig- ab dem Zeitpunkt ihres Inkrafttretens unverzüglich umzusetzen.